



**Julia M. Eckert (Ed.): The Social Life of Anti-Terrorism Laws. The War on Terror and the Classifications of the Dangerous ‘Other’. Bielefeld: transcript 2008.**

Der transdisziplinäre Sammelband „The Social Life of Anti-Terrorism Laws“ widmet sich den Details der Transformationen im Zuge der weltweiten Übernahme, Anpassung und Instrumentalisierung der diskursiven Formation des ‚War on Terror‘. Neben dem einleitenden Beitrag der Herausgeberin versammelt der Band sechs Aufsätze, die Fragestellungen unterschiedlicher Reichweite anhand von Fallbeispielen und im Rückgriff auf verschiedenartige Daten verhandeln – kleinster gemeinsamer Nenner ist die Konzentration auf staatliche Interventionen in Folge des ‚War on Terror‘. Gerade hier liegt die große Stärke des Bandes: Mit rechtssoziologischen, ethnographischen und diskursanalytischen Perspektiven auf die Details breit gefächelter Fallbeispiele werden die vielen Facetten und die uneinheitlichen Effekte des ‚War on Terror‘ deutlich. Geboten wird also mehr als ein Blick auf rechtliche Veränderungen seit 2001. Mit den Perspektiven auf das „social life of anti-terrorism laws“ geraten unterschiedlichste Interventionen und Praktiken staatlicher Akteure in den Blick: das Wissen deutscher Sicherheitsbehörden und seine Effekte (Schiffauer); die Rationalitäten der Antizipation islamischer Radikalisierung in Großbritannien und Frankreich (Peter); die Einführung (Großbritannien) und Ausübung (Israel) staatlicher Kontrolle über Identitätsdokumente (Kelly); die Konstruktion von „undergoverned spaces“ beispielsweise in der Sahel-Region (Bachmann); die heterogenen Effekte der Einführung einer Anti-Terror-Gesetzgebung in Marokko (Turner). Dabei zeigt der Band auch: *einen* ‚War on Terror‘ gibt es insofern nicht, als hier – auch im übertragenen Sinn – keine hierarchische Form der Kriegsführung vorliegt, in der global ausgeführt wird, was an höherer Stelle strategisch erdacht wurde. Vielmehr handelt es sich um ein politisches Wissen, mit dem Terrorismus als globale und netzwerkförmige Gefahr eines unberechenbaren und irrationalen, religiösen Fanatismus konstituiert wird. Die globale Ausbreitung dieses Wissens produziert allerdings nationale, regionale und lokale Unterschiede. Der Band, so Julia Eckert, fragt danach, wie entsprechende Sichtweisen als Grundlagen politischer Interventionen in unterschiedlichen politischen und sozialen Kontexten übernommen, adaptiert, instrumentalisiert und umschifft („adopted, adapted instrumentalized, and circumvented“, 7) wurden. Die Beiträge des Bandes zeigen auch, dass das soziale Leben von Anti-Terror-Gesetzen durchaus eine Quintessenz zu Tage fördert: Unterschiedliche Politikfelder werden weltweit über die Zugriffe „Sicherheit“ und „Prävention“ neu ausgerichtet, wobei in diesem Prozess der Globalisierung nicht nur Rechtsvorschriften und Sicherheitstechnologien, sondern auch Problematisierungsformen transportiert werden: „schemes of understanding crime and risk and security as well as categorisations of the dangerous other“ (8).

Julia Eckert stellt in ihrer Einleitung die zentralen Effekte dieser Form der Problematisierung heraus. Zu beobachten seien einerseits eine Re-Kulturalisierung politischer Mitgliedschaft und andererseits eine Re-Moralisierung des Zugangs zu Rechten. Demnach werde das Feindbild einer potentiell gefährlichen und für Terrorismus anfälligen Kultur des Islam konstruiert. Gerade weil die Transnationalität des Terrorismus die nationale Loyalitätsgemeinschaft in Frage stelle – die Attentäter von 7/7 in Großbritannien, ein Großteil der mutmaßlichen Terroristen in den USA und auch in Deutschland („Sauerland-

Gruppe“) waren Staatsbürger –, scheinbar es eine Tendenz zu einer Verstärkung kulturell begründeter Grenzen zu geben. Gleichzeitig führe diese kulturalisierte Logik des Freund-Feind Denkens zu einer Dualisierung von Rechtssystemen. Dies beginne damit, dass bestimmte Menschengruppen für potenziell bedrohlich gehalten würden. Die Unschuldsvermutung gelte nur noch für „uns“, während Personen, die „fremd“ aussehen und eine andere Religion oder Nationalität hätten, mit einem Schuldverdacht konfrontiert würden (18). Eckert argumentiert, dass insbesondere die Rechte mutmaßlicher TerroristInnen als weniger wichtig oder schützenswert gelten, weil sie als „böse Menschen“ konstituiert werden. Die Gültigkeit von Menschen- und Staatsbürgerschaftsrechten wird dann an den moralischen Wert einer Person geknüpft. Die neue staatliche Aufgabe, diesen moralischen Wert von Personen zu bestimmen, führe zu anderen Formen des Ausschlusses. Konstruiert wird demnach eine normative Gemeinschaft (im Namen von Freiheit und Sicherheit) und ein Ausschluss aus dieser bedeutet Vogelfreiheit: Wer nicht dazu gehört, steht außerhalb des Rechts (19–20). Die Moralisierung der Freund-Feind Unterscheidung hätte auch mit Prävention zu tun, weil sie immer nur anhand von Risiken getroffen werden könne. Der potentiell „unverdächtige Bürger“ hat folglich nichts zu befürchten, weswegen massive Rechtseinschränkungen von der Mehrheit der Bevölkerung als unproblematisch wahrgenommen werden könnten.

Deutlich wird bereits hier, dass der Band mit der Diskussion einer Re-Kulturalisierung von Zugehörigkeit und einer Re-Moralisierung des Zugangs zu Rechten implizit oder explizit auch nach Veränderungen des Nationalstaats fragt: „[...] what changes in the ideas of the state and of the nation have been promoted by the emerging culture of security“? (7) Im Folgenden stellen wir die einzelnen Beiträge des Bandes im Hinblick auf das Verhältnis von Zugehörigkeit und Recht vor, um abschließend das Potential des Bandes im Hinblick auf die Analyse der Transformation von Staatlichkeit zu diskutieren.

Thomas **Hawley** vertritt von den versammelten AutorInnen am vehementesten die These einer Transformation vom liberalen Staat zum Kontroll- und Präventionsstaat. Die Figur des Terroristen stelle in dieser Perspektive eine Möglichkeit zur endgültigen Durchsetzung eines ohnehin stattfindenden schleichenden Wandels dar. Die Beschreibung von Terrorismus als globale, asymmetrische Staats- und Gesellschaftsbedrohung verunmögliche eine für den liberalen Staat grundlegende Distinktion zwischen den Modi von externem ‚warfare‘ und internem ‚welfare‘. Deutlich werde dies insbesondere an den Beispielen von Yaser Hamdi, John Walker Lindh und Jose Padilla als „citizen terrorists“ in den USA. Denn einerseits richteten sich ihre Handlungen gegen Staat und Gesellschaft als solche und sie agierten insofern – verstärkt durch ihre Kooperation mit ‚äußeren Feinden‘ – im Modus des Krieges. Andererseits stünden der folgerichtigen Reaktion des Staats im gleichen Register ihre Rechte als Mitglieder der Gesellschaft und folglich als BürgerInnen des Staats im Wege. Das Problem sei nicht die Identifizierung dieser „citizen terrorists“, sondern ihre Einordnung: „[T]hey are those whom the liberal state promises both to protect and to destroy.“ (34) Die Wahl der US-Regierung, so Hawley, fiel auf die zweite Möglichkeit: Zerstörung. Denn „unlawful combatants“ gelten als „zu böse“ („too evil“), um das Privileg des Rechts zu verdienen (35). Die Abschiebung der „citizen terrorists“ in einen rechtsfreien Raum fiel deshalb so leicht, weil dabei auf ein moralisches Register der Kriminologie zurückgegriffen werden konnte (40). Die Aussetzung der liberalen Schutzrechte im Sinne des liberalen warfare-Modus musste also ob der schon bestehenden Konstruktion eines absoluten Feindbilds im Innern nicht mehr legitimiert, sondern lediglich organisiert werden. Sie erfolgte über die Unterbringung der Gefangenen in ex-territorialen Gefangenenlagern und die Einrichtung ex-territorialer Militärtribunale.

Auch das Beispiel von Werner **Schiffauer** legt nahe, dass Praktiken im Zuge des ‚War on Terror‘ an bestehendes Wissen und vorhandene Mechanismen anschließen. Schiffauer stellt dar, wie das Ausländerrecht zum Austragungsfeld von Bestrafung wird und zeigt auf vier Feldern die Versicherheitlichung der Regierung von Migration. Er analysiert die kulturalisierende Atmosphäre der Gefährdung durch den Islam anhand eines vom Verfassungsschutz produzierten, diffusen Wissens über die von islamischen Organisationen ausgehenden Gefahren (57). In Mechanismen der Einbürgerung (60), im Ausländerrecht (66) und im Bereich von Kontroll- und Überwachungspraktiken (69) zeigt er, wie sich die praktischen Anwendungen von Recht und politischen Techniken entsprechend verändern. So interpretiert Schiffauer die restriktive Einbürgerungspraxis der BRD als Mittel, den Anwendungsbereich des Ausländerrechts auf möglichst viele Personen auszudehnen. Er zeigt auf, wie das deutsche Einbürgerungsrecht nicht nur durch die Einforderung ökonomischer Leistungsfähigkeit, sondern insbesondere durch das geforderte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Forderung nach Deutschkenntnissen präventiv exkludierend wirkt. Gleichzeitig zeige sich in der Rechtspraxis, dass sich die richterliche Auswertung tatsächlicher Indizien für die Annahme verfassungsfeindlicher Bestrebungen von AntragstellerInnen auf Einbürgerung insbesondere an der Sicherheitsdefinition entlang des Feindbilds „Islamist“ orientiert (66). So ermögliche die Anwendung des Ausländerrechts anstelle des Strafrechts die Abschiebung (Verbannung) als Strafpraxis für potentielle Gefährder. Insbesondere durch die Umkehrung der Beweislast werde das Ausländerrecht folglich zur „politischen Waffe“ (67). Vorhandenes Verwaltungsrecht werde für Sicherheitszwecke umgewidmet – auch um die rechtsstaatlichen Vorkehrungen des Strafrechts zu umgehen und somit Risiken ausländerrechtlich, anstatt Straftaten strafrechtlich zu verfolgen. Eine Verschärfung des Strafrechts oder das Brechen rechtlicher Normen seien daher nicht nötig.

Dass die Staatsangehörigkeit nicht zur Bestimmung der Grenze zwischen den Menschen ausreicht, die Bürgerrechte genießen und jenen Menschen, denen diese Rechte nicht oder nur eingeschränkt zugestanden werden, wird im Beitrag von Tobias **Kelly** deutlich. Kellys Beitrag spürt den Effekten von Identitätsdokumenten nach, deren Einführung im Vereinigten Königreich vor dem Hintergrund des ‚War on Terror‘ debattiert wird. Weltweit wird in diesem Kontext die Einführung biometrischer Daten vorangetrieben, die eine eindeutige Zuordnung von Dokumenten zu Körpern versprechen. Dieses Versprechen, Individuen und ihre Zugehörigkeit zweifelsfrei dokumentierbar zu machen, können die Dokumente jedoch nicht einlösen. Stattdessen unterliegen sie, so Kelly, einem doppelten Betrugsverdacht: Dokumente könnten gefälscht sein oder schlicht nicht sagen, wer man sei, da keine Deckungsgleichheit von legaler Staatsangehörigkeit und kultureller Zugehörigkeit bestehe. So werden Bürgerrechte wie Freizügigkeit oder – in Israel – das Recht, das Land mittels eines Flugzeuges zu verlassen, eingeschränkt bzw. außer Kraft gesetzt, wenn andere Identifikationen als die im Pass dokumentierte zu überwiegen scheinen. Ein Geburtsort in den palästinensischen Autonomiegebieten beispielsweise wiegt schwerer als die britische Staatsangehörigkeit (116f.). Entsprechend werden Ausweispapiere – wie z. B. durch den Autor selbst, der zwei britische Pässe benutzt – gezielt eingesetzt. Widersprechen sich die Aussagen des Passes gegenseitig – scheinen beispielsweise Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Aussehen nicht zusammen zu passen – hat dies handfeste Konsequenzen für die Rechtsperson. In diesem Zusammenhang wird, obwohl der Identitätsausweis Transparenz, zweifelsfreie Identitätsfeststellung und Gleichheit verspricht (110), vermehrt auf den Körper als Feld der Zeichendeutung zurückgegriffen. Körper, Kleidung und Verhalten bestimmen die Behandlung am Grenzübergang stärker als der amtliche Rechtsstatus (124). Der Versuch, BürgerInnen lesbar zu

machen, produziert neue Unlesbarkeiten, Unsicherheiten und Verdachtsmomente und befördert damit die Kulturalisierung/Rassifizierung von Zugehörigkeitsrechten.

Während Schiffauers oben beschriebenes Beispiel die These unterstreicht, dass die moralische Grenzziehung vor allem zwischen nicht-muslimischen Deutschen und muslimischen Nicht-Deutschen verläuft, dokumentieren die Beiträge von Frank Peter und Bertram Turner einen Grenzverlauf innerhalb der „islamischen Communities“. Im Gegensatz zu Schiffauer, der die repressive Seite der Regierung islamischer Communities betont und stärker die These der ‚securitisation‘ verfolgt, fokussiert Frank **Peter** die produktive Seite: die Herstellung (und das Management) eines „civic Islam“ in Großbritannien und Frankreich. Laut Peter finden sich im Vereinigten Königreich zwei dominante Positionen gegenüber dem Islam in verschiedener Zusammensetzung wieder: einerseits Verteidigung, die sich in der Diskriminierung gegen Mitglieder einer bestimmten Community (in diesem Fall „Asian British“) äußert, und andererseits Prävention, die nach Inkorporierung und Verwaltung des Islam verlangt. Anders gesagt: Es gilt, sich gegen Feinde zu verteidigen und Freunde zu aktivieren. „Muslimische Communities“ werden zwar auch hier als potentiell Problem gesehen, jedoch wird über den „interreligiösen Dialog“ versucht, bestimmte Schlüsselfiguren, wie z. B. Imame, für eine Zusammenarbeit zu gewinnen. Die staatliche Praxis setzt hier also weniger auf Exklusion als auf Management, „Infiltration“ und Kooptation. Gleichzeitig macht Peters Beitrag deutlich, wie durch diese Praktiken die Grenze zu einem „falschen“ oder „bösen“ Islam gezogen wird. Mit Bezug auf Foucaults Gouvernementalitätskonzept zeichnet er das Wechselspiel zwischen juridischer und antizipatorischer (vorausschauender) Rationalität bezogen auf das Konzept des „civic Islam“ im Kontext der Herstellung von Ordnung nach. Peter zufolge wächst die Bedeutung vorausschauender Rationalität – und damit des Sicherheitsdispositivs und der Präventionslogik – im Zuge des ‚War on Terror‘. Staatshandeln dehnt sich auf neue Arenen aus, wozu Peter insbesondere die Konstitution von und Kooperation mit nichtstaatlichen Akteuren der Ordnungsproduktion zählt.

Eine ähnliche Differenzierung von „guten“ versus „bösen“ Muslimen lässt sich auch in den Post-Terror-Politiken der marokkanischen Regierung finden, die Bertram **Turner** in seinem Artikel nachzeichnet. Marokkanische und lokale Traditionen werden als Schutz vor religiösem Fanatismus angeführt. Diese Kulturalisierung hat den Effekt, transnationale islamische Strömungen als fremd abwehren zu können. Der böse, terroristische Islam wird hierbei in transnationalen Netzwerken verortet, welche die lokalen, nicht-gewalttätigen Traditionen zu unterlaufen versuchen (175). Politiken zielen deshalb darauf ab, marokkanische Traditionen zu stärken und Einflüsse von „Außen“ abzuwehren. Dies verstärkt Homogenisierungstendenzen in lokalen Gemeinschaften. „Gefährliche“ Milieus werden auch in Marokko identifiziert, aber das Verdachtsmoment wird von den lokalen Gemeinden auf die „fremde“ Bewegung der Salafi umgelenkt. So entstehen staatlich unterstützte Formen der Ausgrenzung von „Anderen“, z. B. transnationalen MigrantInnen. Gleichzeitig wird das „Außen“ in der lokalen Praxis sehr individuell definiert und die staatlich intendierten Effekte werden nur bedingt erreicht. Das ‚social life‘ staatlicher Anti-Terror-Politik und seine Auswirkungen auf kulturelle Praktiken der In- und Exklusion werden in Turners Text besonders deutlich. Die Kategorisierung von Räumen der ‚Dritten Welt‘ als eine Strategie der Problematisierung hat eine lange Tradition bei ‚westlichen‘ Akteuren. Da diese räumlichen Kategorien immer auch mit einem politischen Wissen über die Probleme der Regionen und die Möglichkeiten der Intervention verbunden waren, lässt sich durch ihre Analyse auch die Grammatik globaler Regierungsrationitäten ablesen (132).

Jan **Bachmann** beschreibt die veränderten Problematisierungen von Räumen als zentrale Transformation im Zuge des ‚War on Terror‘. Er rekonstruiert die Einbindung der Sahel-Zone in den globalen ‚War on Terror‘ am Beispiel der ‚Pan Sahel Initiative‘ der US-Regierung. Dabei arbeitet er die Annahmen und Regeln des dieser Intervention zu Grunde liegenden politischen Wissens heraus. Das Expertenwissen des US-Militärs und die nachfolgende Berichterstattung produzierten durch Kategorisierungen in Texten und durch Strategien des Mappings eine Verräumlichung von Unsicherheit. Die Transformation, die diese Politiken legitimiert, zeigt sich Bachmann zufolge am deutlichsten in den zur Begründung angeführten und in Landkarten illustrierten räumlichen Metaphern. Die Grammatik des in den 90er Jahren aufgekommenen Begriffs des ‚failed state‘ zielte auf die dysfunktionale Innenfunktion der produktiven und kontrollierenden Dimensionen des liberalen Staats ab, wohingegen die ebenfalls in den 90er Jahren entstandene Metapher des ‚Schurkenstaats‘ eher auf die zwischenstaatliche Dimension abzielt (133). Im Zuge des ‚War on Terror‘ erfahren diese beiden Zuschreibungen nun eine Verschränkung. Bachmann argumentiert, dass der Begriff des ‚failed state‘ ebenfalls zunehmend mit der Zuschreibung einer internationalen Gefahr konnotiert wurde. Während zuvor lediglich ‚Schurkenstaaten‘ als (internationales) Sicherheitsproblem gesehen wurden, sind es nun auch die fehlenden Staatsfunktionen in ‚failed states‘, die eine direkte internationale Bedrohung darstellen und insofern Interventionen erfordern. Als weak/failed states oder einfach ‚undergoverned spaces‘ dienten diese Räume als Rückzugsorte und Brutstätte des Terrorismus und ihre praktische Unkontrollierbarkeit gebe unterschiedlichen Risikofaktoren große Spielräume: Migration und Konflikte böten dann nicht nur eine Heimstatt für Terroristen, sondern die idealen Voraussetzungen für deren Vermehrung (133, 143).

Die Lektüre der Fallbeispiele lässt die unbestreitbare Bedeutung des ‚War on Terror‘ für die Transformation von Ideen über Nation und Staat hervortreten. Eckert verweist in ihrer Einleitung darauf, dass sich die Effekte der Re-Kulturalisierung von Zugehörigkeit und der Re-Moralisierung von Recht nicht zuletzt als Hinweise und Zeichen eines Umbaus des „Wohlfahrtsstaats“ hin zum „Kontroll- und Präventionsstaat“ deuten ließen (28, vgl. auch Hawley). Dass sich der Band insgesamt nur in sehr wenigen solcher Verweise auf die Ebene einer (staats)theoretischen, strukturalistischen Verdichtung der Effekte begibt, unterstreicht aus unserer Sicht die programmatische Ausrichtung auf das ‚soziale Leben‘ und mithin auf die Details und widersprüchlichen Effekte sowie die Unordnung des ‚War on Terror‘. Die methodologische und theoretische Rahmung sowohl im Hinblick auf Staatlichkeit als auch bezüglich des Titels des Bandes („the social life“) kommt jedoch etwas zu kurz. Nicht nur für den Band selbst, sondern auch im Hinblick auf seinen Beitrag zur Staatstheorie und -wissenschaft vor allem im Bezug auf die These des „Kontroll- und Präventionsstaates“, hätte eine solche Explikation hilfreich sein können. Die im gesamten Buch präsente Weitläufigkeit von Rechtsleben und Verwaltungshandeln, taktischen wie strategischen Interpretationsspielräumen und nicht-intendierten Folgen von Policytransformationen sowie der lange Weg der ‚Anwendung‘ (also Übersetzung, Umsetzung, Interpretation, Umschiffung) von Staatsideen zu Staatseffekten, passen nicht zum homogenisierenden und zentralisierenden Label des Kontroll- und Präventionsstaats. Schließlich lässt sich aus der eingenommenen Perspektive Staatlichkeit nur in heterogenen Praktiken beschreiben, das „social life“ des Leviathan ergibt damit ein ebenso ungeordnetes Bild, wie die Techniken im Zuge des ‚War on Terror‘ heterogen sind. Der empirischen Darstellung von zum Teil nur minimalen Verschiebungen und vielfältigen Kontinuitäten von (liberalen) Regierungstechniken steht auf der methodologischen Ebene eine Mythisierung und Ontologisierung des liberalen Staates als Mittel der Kritik am ‚War on Terror‘ entgegen. Anhand der Vielfalt der Regierungspraktiken lassen sich hingegen so-

wohl die fortlaufende Funktion liberaler Staatsideen für die im Zuge des ‚War on Terror‘ verstärkter reproduzierter politischer Ausschlüsse als auch die Heterogenität des sozialen Lebens des „Leviathan“ verdeutlichen.

Im Hinblick auf liberale Staatsideen unterstreicht der Blick auf das soziale Leben des Rechts letztlich die Ergebnisse, die historisierende Perspektiven auf Staatsideen ebenfalls herausgearbeitet haben: Ausschlüsse und die Unterscheidung zwischen Freund und Feind (auch im Innern) laufen der liberalen Staatsidee nicht zuwider, sondern bilden zentrale Bestandteile dieser Idee des Regierens. Die beschriebenen Effekte der Re-Kulturalisierung und Re-Moralisierung erhalten ihre neue Legitimität durch die wahrgenommene Gefahr des Terrorismus gerade im Rückgriff auf eine alte Größe liberalen Regierens: die Sicherung der inneren Ordnung, die „Verteidigung der Gesellschaft“ (Foucault 2002<sup>1</sup>). Neu ist an den Momenten der Kulturalisierung und Moralisierung im Zuge des ‚War on Terror‘ die Art und Weise, wie sich die konkrete Beschreibung einer global vernetzten Gefahr mit lokal spezifischen Ausgrenzungspraktiken und staatlichen Selbstbildern verknüpft. Anstatt also eine Dualisierung von Recht oder eingeschränkte Zugehörigkeiten erst ins Leben zu rufen, schafft der ‚War on Terror‘ neue Einschränkungen, die sich mit bereits vorhandenen in je spezifischer Weise verbinden.

Eine beitragsübergreifende Explikation und theoretische Reflektion dieser staatsethnographischen Perspektive hätte das Potential des Bandes also noch weiter ausschöpfen können und die erfolgreiche Operationalisierung eines Zugang jenseits der „Dialektik von qualitativer Forschung und [...] Theoriebildung“ (Kalthoff 2008<sup>2</sup>) unterstrichen. Um den Weg der Anwendung von Staatsideen zu Staatseffekten zu untersuchen, scheint die gewählte Perspektive auf das soziale Leben von Staatlichkeit als äußerst fruchtbar (vgl. auch Painter 2006<sup>3</sup>). Der Band zeigt am Beispiel von Interventionen im Zuge des ‚War on Terror‘ auch die Potentiale einer „Staatsethnographie“ – insbesondere in Abgrenzung zu bestimmten Bereichen politikwissenschaftlicher Staatstheorie (vgl. Pates/Schmidt 2008<sup>4</sup>). Sie entfaltet insbesondere in Turners ethnographischem Zugang ihr volles Potential, indem die strategische Umdeutung und Aneignung der rechtlichen Schablone der Anti-Terrorgesetzgebung aufgezeigt wird.

**Elena Buck, Patricia Deuser, Mathias Rodatz**

**Thomas Frank, Albrecht Koschorke, Susanne Lüdemann,  
Ethel Matala de Mazza: Der fiktive Staat. Konstruktionen des  
politischen Körpers in der Geschichte Europas. Frankfurt  
a.M.: Fischer 2007.**

Ausgangspunkt der Publikation von Koschorke und anderen ist die These, dass „souveräne Staatlichkeit“ eine Erfindung ist. Unter „souveräner Staatlichkeit“ wird dabei nicht

- 1 Foucault, M. (2002) *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975–1976)*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- 2 Kalthoff, H. (2008) Einleitung: Zur Dialektik von qualitativer Forschung und soziologischer Theoriebildung. In: Kalthoff, H./Hirschauer, S./Lindemann, G. (Hg.) *Theoretische Empirie. Die Relevanz qualitativer Forschung*. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 8–38.
- 3 Painter, J. (2006) Prosaic geographies of stateness. In: *Political Geography* 25(7): 752–774.
- 4 Pates, R./Schmidt, D. (2008) *Die Verwaltung der Prostitution. Eine vergleichende Studie am Beispiel deutscher, polnischer und tschechischer Kommunen*. Bielefeld: transcript.